

Berichtigte Fassung

**Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 21. Januar 1998

**92. Forstwesen (Abgrenzung von Wald und Bauzonen)**

Gemäss Art. 10 Abs. 2 des Waldgesetzes vom 4. Oktober 1991 (WaG) ist bei der Revision von Nutzungsplänen nach dem Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung eine Waldfeststellung in jenem Bereich anzuordnen, wo Bauzonen an den Wald grenzen oder in Zukunft grenzen sollen. Die Waldgrenzen sind in den Nutzungsplan einzutragen. Neue Bestockungen ausserhalb dieser Waldgrenzen gelten nicht als Wald (Art. 13 Abs. 2 WaG).

Im Kreis Töss der Stadt Winterthur ist die Abgrenzung aller an die Bauzonen grenzenden Wälder vorschriftsgemäss vorgenommen worden. Die Pläne mit den Waldgrenzen wurden vom 7. November bis 8. Dezember 1997 öffentlich aufgelegt. Es sind keine Einsprachen erfolgt.

Gemeinsam mit den Plänen des Kreises Töss sind die Waldgrenzenpläne «Mulchingen» und «Bruderhaus», **Kreise Seen** und Winterthur, aufgelegt worden. In diesen beiden Kreisen ist die Festsetzung der Waldgrenzen gemäss Art. 13 WaG mit RRB Nrn. 586/1997 und 2560/1996 bereits erfolgt. Aufgrund neuer Gegebenheiten müssen diese ergänzt bzw. geändert werden. Im Kreis Seen ist von der Stadt Winterthur der Weiler «Mulchingen» als Bauzone erweitert worden. Daher ist hier eine neue Waldabgrenzung durchzuführen. Im Kreis Winterthur, im Bereich «Bruderhaus», ist eine Fläche im Wildparkareal zum Waldareal gerechnet worden, obwohl 1974 deren Zweckentfremdung für die Tierhaltung bewilligt worden ist. Die Waldabgrenzung ist daher im Bereich «Bruderhaus» neu festzusetzen. Die beiden Waldgrenzenpläne «Mulchingen» und «Bruderhaus» wurden vom 7. November bis 8. Dezember 1997 öffentlich aufgelegt. Es sind keine Einsprachen eingegangen.

Die Waldgrenzen können gestützt auf Art. 10 und 13 WaG festgesetzt werden.

Auf Antrag der Direktion der Volkswirtschaft  
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Abgrenzung von Wald und Bauzonen im Kreis Töss der Stadt Winterthur wird gemäss den folgenden Waldgrenzenplänen, alle datiert vom 5. September 1997, festgesetzt:

Plan-Nr.	Name	Massstab
1	Schlosstal-Str.	1:1000
2	Nägelsee	1:1000
3	Auenrain	1:1000
4	Neubruch	1:1000
5	Wyden	1:500
6	Steig-Str.	1:1000
7	Kemptweiher	1:1000
8	Bannhalden	1:1000

II. In Änderung von RRB Nrn. 586/1997 und 2560/1996 wird die Abgrenzung von Wald und Bauzonen in den Kreisen Seen und Winterthur der Stadt Winterthur gemäss den folgenden Waldgrenzplänen, beide datiert vom 19. September 1997, neu festgesetzt:

Plan-Nr.	Name	Massstab
16	Mulchlingen	1:1000
17a	Bruderhaus	1:1000

III. Die Stadt Winterthur wird eingeladen, die Waldgrenzen in den kommunalen Nutzungsplan zu übertragen und in der amtlichen Vermessung nachzuführen.

IV. Die Stadt wird eingeladen, diesen Beschluss im kantonalen Amtsblatt und in den üblichen Publikationsorganen der Stadt öffentlich bekanntzugeben und dabei darauf hinzuweisen, dass gegen die Waldfeststellung des Regierungsrates innert 30 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich schriftlich Beschwerde eingereicht werden kann.

V. Mitteilung an den Stadtrat Winterthur, 8402 Winterthur, das Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft, Eidgenössische Forstdirektion, 3003 Bern, die Pro Natura, Wartenbergstrasse 22, 4052 Basel, den Schweizer Heimatschutz, Postfach, 8032 Zürich, sowie an die Direktionen der öffentlichen Bauten und der Volkswirtschaft.



Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:

Husi